

AMTSBLATT

des
Landkreises
Mühldorf a. Inn



Nr. 57

22.06.2021

Seite 242

I n h a l t

- öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 6 BayBO



Meldeblatt für das Veröffentlichen im Amtsblatt

Zeitpunkt der Veröffentlichung regelmäßig jede Woche Mittwoch
Inhalte müssen bis spätestens mittwochs 12:00 Uhr mittags eingegangen sein

1. zu veröffentlichender Inhalt:

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 6 BayBO

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat unter dem Aktenzeichen 10032/21 die Errichtung einer Gewächshausanlage mit Büro/Sozialtrakt und Betriebsgebäuden sowie 2 Betriebsleiterwohnungen auf den Grundstücken Fl. Nr. 1129, 1133, 1140 und 1230 der Gemarkung Polling mit Bescheid vom 17.06.2021 baurechtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München*

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die genehmigten Unterlagen können im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Zimmer Nr. 0.04 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminabsprache wird empfohlen.



Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Mühldorf a. Inn, 17.06.2021
Landratsamt


Werrenrath

2. Zeitpunkt der Veröffentlichung (bis wann spätestens zu veröffentlichen):
23.06.2021

3. Ansprechpartner:
Frau Karly